



Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

421
G 1294

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

201. Jahrgang

Köln, 8. November 2021

Nummer 45

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	
465.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Schulträgers Gemeinde Windeck auf den Zweckverband der Förderschulen der Gemeinden des Oberbergischen Kreises	Seite 422
466.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Schulträgers Rhein-Sieg-Kreis auf den Zweckverband der Förderschulen der Gemeinden des Oberbergischen Kreises	Seite 423
467.	Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : Firma Currenta GmbH & Co. OHG	Seite 424
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
468.	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz	Seite 424
469.	Allgemeine Vorschrift des ZV VRS zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif vom 13. Oktober 2021	Seite 425
	470. Bekanntmachung der 98. Delegiertenversammlung des Erftverbandes Bergheim	Seite 425
	471. 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes LANDFOLGE Garzweiler	Seite 425
	472. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW) Benachrichtigung IHK Köln (V.E.R.A. + Sauer GmbH)	Seite 425
	473. Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette	Seite 426
	474. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen	Seite 426
	475. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen	Seite 426
E	Sonstiges	
	476. Liquidation h i e r : DMI Deutsches Mode-Institut e. V.	Seite 426
	477. Liquidation h i e r : Procat Europa e. V.	Seite 426

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

Amtsblatt Jahreswechsel 2021/22

Die **letzte Ausgabe** des Jahres 2021 des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Köln erscheint am Montag, den 27. Dezember 2021 als Nummer 52.

Der Redaktionsschluss hierzu ist am Montag, den 20. Dezember 2021, 12:00 Uhr.

Die **erste Ausgabe** des Jahres 2022 erscheint am Montag, den 03. Januar 2022.

Hierzu ist am Montag, den 27. Dezember 2021, 12:00 Uhr Redaktionsschluss.

Die Amtsblattstelle

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

465. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Schulträgers Gemeinde Windeck auf den Zweckverband der Förderschulen der Gemeinden des Oberbergischen Kreises

Zwischen dem Zweckverband der Förderschulen der Gemeinden des Oberbergischen Kreises und der Gemeinde Windeck wird aufgrund der §§ 1, 2 und 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Satz 2 des Schulgesetzes NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Der Zweckverband der Förderschulen übernimmt auf unbestimmte Zeit die Beschulung der Förderschüler aus der Gemeinde Windeck. Die Schülerinnen und Schüler werden an der Roseggerschule in Waldbröl unterrichtet.

§ 2

Absatz 1

Die Gemeinde Windeck verpflichtet sich, zu den Schulkosten, die dem Zweckverband der Förderschulen dadurch, dass die Roseggerschule in Waldbröl von Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Windeck besucht wird, entstehen, dem Schulträger einen Schulkostenbeitrag zu zahlen.

Absatz 2

Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage des Zuschussbedarfes des Zweckverbandes der Förderschulen nach dem Anteil der Schülerinnen und Schüler, die in der Gemeinde Windeck wohnen, als 1. Förderschwerpunkt im Förderplan „Lernen“ vermerkt haben und die Roseggerschule in Waldbröl besuchen, an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in den Förderschulen des Zweckverbandes, errechnet.

§ 3

Absatz 1

Im Einzelnen gilt für die Errechnung des Schulkostenbeitrages (§ 2) Folgendes:

- a) Zur Ermittlung der abrechnungsfähigen Auszahlungen werden die Auszahlungen für die Förderschulen des Zweckverbandes um die auf
 - Schulneubauten
 - Schulerweiterungsbauten und
 - nach den jeweils geltenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW als Investition zu wertenden Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmenentfallenden Aufwendungen/Auszahlungen vermindert.

Die Einzahlungen werden vermindert um die Einzahlungen Dritter.

Aus den so ermittelten, abrechnungsfähigen Auszahlungen und Einzahlungen wird die Differenz errechnet.

- b) Der nach a) ermittelte Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schüler in den Förderschulen des Zweckverbandes geteilt (Kopfbetrag). Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler vervielfältigt, die in der Gemeinde Windeck wohnen, den Förderschwerpunkt „Lernen“ als 1. Förderschwerpunkt im Förderplan vermerkt haben und die Roseggerschule in Waldbröl besuchen. Der errechnete Betrag ist der Schulkostenbeitrag.
- c) Zur Abgeltung der Investitionsauszahlungen erhält der Schulträger (Zweckverband der Förderschulen) die sogenannte auf die in § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Schülerinnen und Schüler anteilig anfallende Schulpauschale. Im Gegenzug trägt der Schulträger bei Abgabe der jährlichen Meldung an das Land NRW für die Berechnungen zum kommunalen Finanzausgleich dafür Sorge, dass die v. g. Schülerinnen und Schüler der Gemeinde Windeck zugeordnet werden.
- d) Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen zur Ermittlung des Schulkostenbeitrages ist der 15. Oktober vor Beginn des Rechnungsjahres.

Absatz 2

Der Schulkostenbeitrag wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze vorläufig festgesetzt. Auf den vorläufigen Schulkostenbeitrag sind zum 15. Februar und 15. August Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils der Hälfte des Beitrages zu leisten.

Absatz 3

Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses (Jahresabschluss) wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder Überzahlung, so ist diese mit der nächstfälligen Abschlagszahlung auszugleichen.

Absatz 4

Der Gemeinde Windeck sind auf Anforderung die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

§ 4

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Über Streitigkeiten entscheidet die gemeinsame Obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 5

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Schuljahres schriftlich kündigen. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln

in Kraft. In analoger Anwendung dieser Vereinbarung erfolgt die Abrechnung des Schulkostenbeitrages ab dem Schuljahr 2021/2022.

Gummersbach/Windeck, den 7. Juli 2021

Für den
Zweckverband der Förderschulen
gez. H a l d i n g - H o p p e n h e i t

Für die
Gemeinde Windeck
gez. G a u ß

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 613) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GKG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 25. Oktober 2021

Bezirksregierung Köln
48.02

Im Auftrag
gez. M a r x

ABl. Reg. K 2021, S. 422

466. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übertragung von Aufgaben des Schulträgers Rhein-Sieg-Kreis auf den Zweckverband der Förderschulen der Gemeinden des Oberbergischen Kreises

Zwischen dem Zweckverband der Förderschulen der Gemeinden des Oberbergischen Kreises und dem Rhein-Sieg-Kreis wird aufgrund der §§ 1, 2 und 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 Satz 2 des Schulgesetzes NRW folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

§ 1

Der Zweckverband der Förderschulen übernimmt auf unbestimmte Zeit die Beschulung von Förderschülern aus der Gemeinde Windeck. Die Schülerinnen und Schüler werden an der Roseggerschule in Waldbröl unterrichtet.

§ 2

Absatz 1

Der Rhein-Sieg-Kreis verpflichtet sich, für die Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Windeck, die im Förderplan den 1. Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ vermerkt haben und die Roseggerschule besuchen, einen Schulkostenbeitrag zu zahlen.

Absatz 2

Der Schulkostenbeitrag wird auf der Grundlage des Zuschussbedarfes des Zweckverbandes der Förderschulen nach dem Anteil der Schülerinnen und Schüler, die in der Gemeinde Windeck wohnen, als 1. Förderschwerpunkt im Förderplan „Emotionale und soziale Entwicklung“ vermerkt haben und die Roseggerschule in Waldbröl besuchen, an der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in den Förderschulen des Zweckverbandes, errechnet.

§ 3

Absatz 1

Im Einzelnen gilt für die Errechnung des Schulkostenbeitrages (§ 2) Folgendes:

- a) Zur Ermittlung der abrechnungsfähigen Auszahlungen werden die Auszahlungen für die Förderschulen des Zweckverbandes um die auf
 - Schulneubauten
 - Schulerweiterungsbauten und
 - nach den jeweils geltenden Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW als Investition zu wertenden Sanierungs- und Instandsetzungsmaßnahmenentfallenden Auszahlungen vermindert.

Die Einzahlungen werden vermindert um die Einzahlungen für Investitionen sowie die Schulkostenbeiträge Dritter.

Aus den so ermittelten, abrechnungsfähigen Auszahlungen und Einzahlungen wird die Differenz errechnet.

- b) Der nach a) ermittelte Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schüler in den Förderschulen des Zweckverbandes geteilt (Kopfbetrag). Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schülerinnen und Schüler vervielfältigt, die in der Gemeinde Windeck wohnen, den Förderschwerpunkt „Emotionale und soziale Entwicklung“ als 1. Förderschwerpunkt im Förderplan vermerkt haben und die Roseggerschule in Waldbröl besuchen. Der errechnete Betrag ist der Schulkostenbeitrag.
- c) Zur Abgeltung der Investitionsauszahlungen erhält der Schulträger (Zweckverband der Förderschulen) die sogenannte auf die in § 2 Abs. 1 dieser Vereinbarung genannten Schülerinnen und Schüler anteilig anfallende Schulpauschale. Im Gegenzug trägt der Schulträger bei Abgabe der jährlichen Meldung an das Land NRW für die Berechnungen zum kommunalen Finanzausgleich dafür Sorge, dass die v. g. Schülerinnen und Schüler dem Rhein-Sieg-Kreis zugeordnet werden.
- d) Stichtag für die Ermittlung der Schülerzahlen zur Ermittlung des Schulkostenbeitrages ist der 15. Oktober vor Beginn des Rechnungsjahres.

Absatz 2

Der Schulkostenbeitrag wird zu Beginn des Rechnungsjahres nach Maßgabe der Haushaltsansätze vorläufig festgesetzt. Auf den vorläufigen Schulkostenbeitrag sind zum

15. Februar und 15. August Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils der Hälfte des Beitrages zu leisten.

Absatz 3

Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses (Jahresabschluss) wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr endgültig festgesetzt. Ergibt sich dabei im Verhältnis zum vorläufigen Schulkostenbeitrag eine Minderzahlung oder Überzahlung, so ist diese mit der nächstfälligen Abschlagszahlung auszugleichen.

Absatz 4

Dem Rhein-Sieg-Kreis sind auf Anforderung die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

§ 4

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben. Über Streitigkeiten entscheidet die gemeinsame Obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 5

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Beteiligte kann die Vereinbarung mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Schuljahres schriftlich kündigen. Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. In analoger Anwendung dieser Vereinbarung erfolgt die Abrechnung des Schulkostenbeitrages ab dem Schuljahr 2021/2022.

Gummersbach/Siegburg, den 25. Juni 2021

Für den
Zweckverband der Förderschulen
gez. H a l d i n g - H o p p e n h e i t

Für den
Rhein-Sieg-Kreis
gez. S c h u s t e r
gez. W a g n e r

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gemäß §§ 24 Abs. 2, 29 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) in Verbindung mit § 78 Abs. 8 des Schulgesetzes NRW in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV NRW 613) und des Erlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 3. Juli 2012 zur Aufsicht über Schulverbände aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GKG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GKG NRW am Tag nach der Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt wirksam.

Köln, den 25. Oktober 2021

Bezirksregierung Köln
48.02

Im Auftrag
gez. M a r x

ABl. Reg. K 2021, S. 423

467. Öffentliche Bekanntmachung nach UVPG h i e r : F i r m a C u r r e n t a G m b H & C o . O H G

Bezirksregierung Köln

Az. 52.2.16.02.08(12.0)-2-01/15-We

Die Firma Currenta GmbH & Co. OHG, Chem-park, 51368 Leverkusen betreibt die Sonderabfalldeponie (SAD) Bürrig in Leverkusen.

Mit Schreiben vom 30. Juni 2021 hat die Firma Currenta die Genehmigung für die Anpassung der Auflagen zur Überwachung von Grund-, Oberflächen- und Sickerwasser an die Deponieverordnung beantragt.

Aufgrund von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94 / FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, war zu prüfen, ob eine UVP durchzuführen ist.

Abfalldeponien sind in der Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG aufgeführt. Gem. § 9 des UVPG ist in einer Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob diese Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Kriterien für diese Vorprüfung sind in Anlage 3 des UVPG festgelegt. Durch die Modifizierung von Nebenbestimmungen zur Überwachung von Grund-, Oberflächen- und Sickerwasser an die Deponieverordnung bei der SAD Bürrig sind aufgrund der weiterhin geltenden bzw. zukünftigen Regelungen für die Grundwasser-, Oberflächenwasser- und Sickerwasserkontrolle erhebliche nachteilige Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut nicht zu erwarten.

Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Dieses Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 5 Absatz 2 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht und ist gem. § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Köln, den 28. Oktober 2021

Im Auftrag
gez. Dr. W e l l i n g

ABl. Reg. K 2021, S. 424

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

468. Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für

Montag, den 15. November 2021, 17.00 Uhr,

zu einer im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreissparkasse Heinsberg in Heinsberg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung

A Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Verbandsvorstehers
2. Bericht des Verbandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg in den ersten neun Monaten des Jahres 2021
3. Verschiedenes

Erkelenz, den 27. Oktober 2021

gez. Josef S c h m i t z
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung
ABl. Reg. K 2021, S. 424

469. Allgemeine Vorschrift des ZV VRS zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif vom 13. Oktober 2021

Die Verbandsversammlung des ZV VRS hat aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in ihrer Sitzung am 7. Oktober 2021 eine Satzung mit der Bezeichnung „Allgemeine Vorschrift zur Gewährung von Zuwendungen zum Ausgleich nicht gedeckter Kosten im Zusammenhang mit dem NRW-eTarif“ beschlossen.

Aufgrund des Umfangs des Satzungstextes sowie der dazugehörigen Anlagen erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage des ZV VRS unter <https://www.vrs.de/der-vrs/organisation>.

Köln, den 2. November 2021

Im Auftrag
gez. S e w e r t
ABl. Reg. K 2021, S. 425

470. Bekanntmachung der 98. Delegiertenversammlung des Erftverbandes Bergheim

Die Tagesordnung für die 98. Delegiertenversammlung des Erftverbandes am 9. Dezember 2021 kann auf der Internetseite des Erftverbandes vom 10. November 2021 – 8. Dezember 2021 unter www.erftverband.de eingesehen werden.

Erftverband Bergheim

Bergheim, den 26. Oktober 2021
gez. Jochen B i r b a u m
ABl. Reg. K 2021, S. 425

471. 7. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbands LANDFOLGE Garzweiler

Sitzungstermin: Mittwoch, 10. November 2021,
17:00 Uhr, Einlass: 16:30 Uhr

Ort, Raum: Peter-Giesen-Halle, Garzweiler Allee 15,
41363 Jüchen

I. Öffentlicher Teil

- TOP 1: Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit sowie der Tagesordnung
- TOP 2: Niederschrift des öffentlichen Teils der 6. Verbandsversammlung vom 26. Mai 2021
- TOP 3: Grobkonzept Straßenverkehrsnetz (15/II/2021)
- TOP 4: Haushaltsentwurf 2022 (16/II/2021)
- TOP 5: Konzeptstudie – Innovationspark Erneuerbare Energien Jüchen (17/II/2021)
- TOP 6: Transparenz und Akzeptanz im Strukturwandel (18/II/2021)
- TOP 7: Informationen des Verbandsvorstehers / Bericht der Geschäftsstelle (19/II/2021)
- TOP 8: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

II. Nichtöffentlicher Teil

- TOP 9: Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der 6. Verbandsversammlung vom 26. Mai 2021
- TOP 10: Anfragen und Mitteilungen aus der Verbandsversammlung

gez. Martin H e i n e n
Vorsitzender der Verbandsversammlung
ABl. Reg. K 2021, S. 425

472. Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW) Benachrichtigung IHK Köln (V.E.R.A. + Sauer GmbH)

Die Industrie- und Handelskammer zu Köln stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Bescheid vom 12. Oktober 2021, Aktenzeichen VVR-W 12. Oktober 2021, „Widerruf der Erlaubnis gemäß § 34 d Abs. 1 S. 2 Nr. 2 der Gewerbeordnung vom 31. Juli 2009) an die V.E.R.A. + Sauer GmbH, Köln HRB 18209, letzte unbekannte Geschäftsanschrift: Maternusstraße 40-42, 50996 Köln, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu. Wegen des unbekannten Aufenthalts der vorgenannten Gesellschaft ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Eine Zustellung an die letzte bekannte Privatanschrift der Geschäftsführerin blieb ebenso erfolglos. Das Schriftstück kann bei der Industrie- und Handelskammer zu Köln, Unter Sachsenhausen 10-26, 50667 Köln, Raum 2.11, nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Köln, den 21. Oktober 2021
Industrie- und Handelskammer zu Köln

gez. Kathrin H ü s c h e l r a t h
Geschäftsbereich Recht und Steuern
ABl. Reg. K 2021, S. 425

**473. Bekanntmachung des Zweckverbandes
Naturpark Schwalm-Nette**

Am

25. November 2021, 11:00 Uhr,

findet im Tagungsraum des The Bridge Grand Boutique Hotels, Westring 15, 41379 Brüggen, die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Bestimmung eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen
3. Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises Viersen zur Allgemeinen Jahresprüfung 2020 und zur Jahresabschlussprüfung 2020
4. Haushaltssatzung 2022 mit Haushaltsplan und Stellenplan
5. Wahl Nachbesetzung eines Mitgliedes in der Verbandsversammlung des Naturparks Maas-Schwalm-Nette
6. Bericht des Verbandsvorstehers
7. Mitteilungen und Anfragen

Corona-Hinweis:

Die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Schwalm-Nette findet unter Berücksichtigung der Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung) des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Zutritt zum Hotel ist nur immunisierten bzw. aktuell negativ auf das Coronavirus getesteten Personen gestattet (sog. 3G-Regel). Die Nachweise einer Immunisierung bzw. Testung werden beim Zutritt durch den Veranstalter kontrolliert. Bitte zeigen Sie den entsprechenden Nachweis unaufgefordert vor.

Im gesamten Hotelgebäude gilt Maskenpflicht. Trotz Mund-Nase-Bedeckung bitte ich weiterhin, den Sicherheitsabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Am Sitzplatz im Tagungsraum sowie während der Einnahme von Speisen und Getränken darf die Mund-Nase-Bedeckung abgezogen werden.

41844 Wegberg, den 28. Oktober 2021

gez. Dr. Ferdinand S c h m i t z
Vorsitzender der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2021, S. 426

**474. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen**

Gemäß AVV zum Sparkassengesetz NRW werden hiermit die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten für kraftlos erklärt: Kontonummer 310718317.

Aachen, den 28. Oktober 2021

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 426

**475. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 383365350 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 26. Oktober 2021

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2021, S. 426

E Sonstiges

476. Liquidation

h i e r : DMI Deutsches Mode-Institut e. V.

Der Verein mit dem Namen DMI Deutsches Mode-Institut e. V. mit Sitz in Köln (AG Köln, VR 57425), Vereinsadresse: c/o Herrn Steuerberater Gereon Larue, SHL Steuerberater, Schleifer, Larue & Partner mbB, Industriestraße 161, Haus 6a, 50999 Köln ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden zur Anmeldung ihrer Ansprüche aufgefordert.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2021, S. 426

477. Liquidation

h i e r : Procat Europa e. V.

Der Verein Procat Europa e. V. (VR 2293, AG Siegburg) mit dem Sitz in Neunkirchen-Seelscheid ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2021, S. 426



Einzelpreis dieser Nummer 0,16 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH,
Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.